

GESTALTUNGSPLAN

ARMENFOND 1 : 200

Mit Sonderbauvorschriften

Öffentliche Auflage vom 1989
Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wolfwil genehmigt durch Beschluss Nr. vom 1989

Einwohnergemeinde Wolfwil

Der Ammann: Der Gemeindegeschreiber:

Vom Regierungsrat genehmigt durch Beschluss Nr. 2744 vom 21. AUGUST 1990

ARCHITEKTURBÜRO NORBERT FREY 02.10.1989
BAHNHOFSTRASSE 728 4622 EGERKINGEN 062/61 21 29

Sonderbauvorschriften:

Gestützt auf § 44 des Baugesetzes erlässt die Einwohnergemeinde Wolfwil für das im Plan bezeichnete Gebiet auf den Parzellen GB NR. 1463, 1130 und 1405 die folgenden Sonderbauvorschriften:

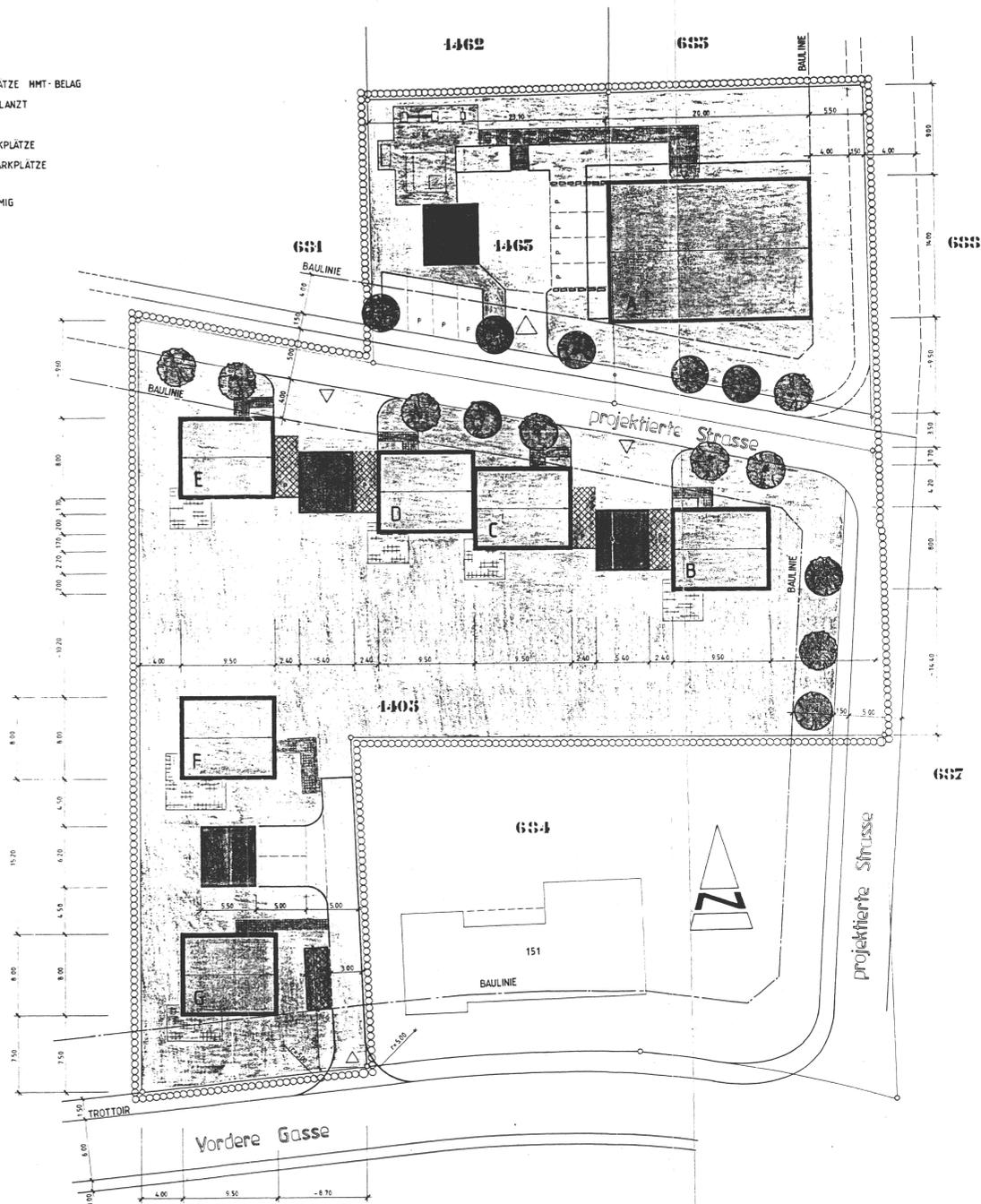
- § 1 GELTUNGSBEREICH
Der Gestaltungsplan gilt für das im Plan umrandete Gebiet
- § 2 BAUBEREICH FÜR WOHNBAUTEN A - G
Wird durch Hausbaulinie (= max. Umgrenzungslinie A-G für Hochbauten) abgegrenzt
- § 3 NUTZUNG
Zulässig sind Wohnbauten mit den zugehörigen Nebenbauten. Im weiteren sind nichtstörende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe gestattet.
- § 4 GESTALTUNG
Die Gestaltung der Bauten A-G inkl. Aufunterstand wird wie folgt festgelegt: Dachform mit Sattel- oder Krüppelwalmdach, Dachneigung 30-40 Grad, Ausführungsmaterial in Beton- oder Tonziegel, Dachvorsprung Giebelseite min. 60cm, Traufseite min. 80cm. Dachaufbauten, wie Lukarnen und Schieppgauben, sind zulässig. HAUS A Traufhöhe 7.50m max. HAUS B-G Traufhöhe 5.00m max.
- § 5 FREIFLÄCHENGESTALTUNG
Die Freiflächengestaltung ergibt sich nach dem Plan. Für Kleinbauten gilt Art. 22 KBR.
- § 6 KINDERSPIELPLATZ
Der Spielplatz zu Gebäude A soll mind. 15% der BGF betragen. (sh. BR. Art. 41)
- § 7 ÄNDERUNGEN
Die Baukommission kann zum Zweck einer besseren Gestaltung geringfügige Ausnahmen vom Plan und von einzelnen dieser Vorschriften gestatten.

soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten das kantonale Baureglement sowie die Zonenvorschriften der Gemeinde.

AUSNÜTZUNGSZIFFER (AZ) 0.45

LEGENDE:

- GELTUNGSBEREICH DES GESTALTUNGSPLANES
- MFH 2 GESCHOSS - DACH 100% A
- EFH 2 GESCHOSS B-G
- HAUSBAULINIEN
- UNTERSTÄNDE
- GEHWEGE
- SPIELPLATZ
- ZUFAHRT / PARKPLÄTZE HMT-BELAG
- GRÜNFLÄCHE BEPFLANZT
- SITZPLATZ
- RASENGITTER - PARKPLÄTZE
- VERBUNDSTEIN - PARKPLÄTZE
- BAÜME HOCHSTÄMMIG
- FIRSTRICHTUNG



TEILÄNDERUNG GESTALTUNGSPLAN

ARMENFONDS 1 : 200

Mit Sonderbauvorschriften

Öffentliche Auflage vom
Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wolfwil genehmigt durch Beschluss Nr. vom

Einwohnergemeinde Wolfwil

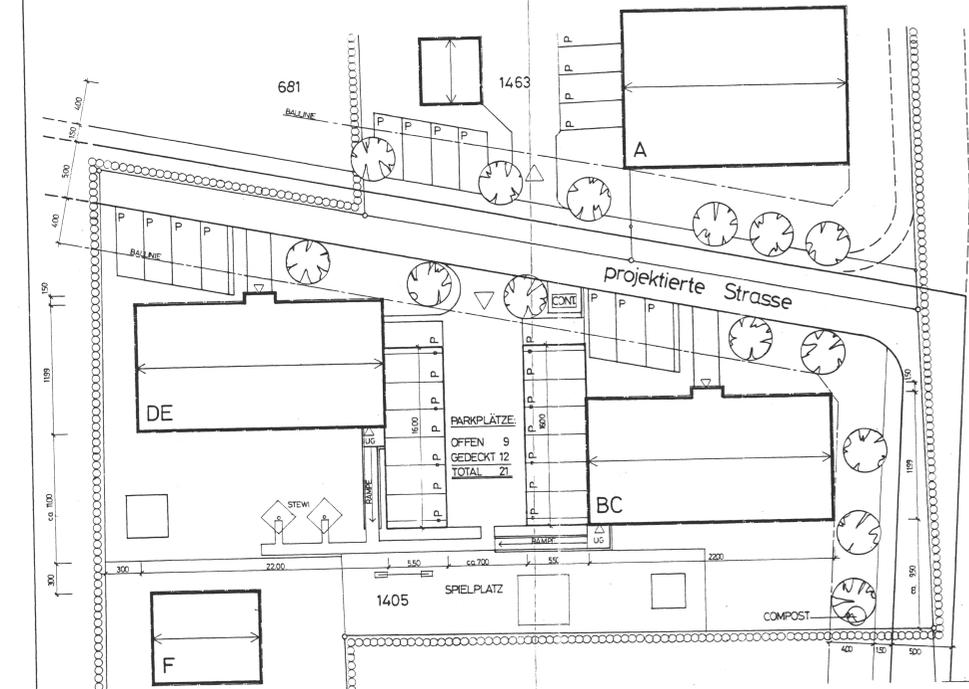
Der Ammann: Der Gemeindegeschreiber:

Vom Regierungsrat genehmigt durch Beschluss Nr. 755 vom 2. MÄRZ 1993

RAUBER u. DELLA GIACOMA, ARCHITEKTEN
4616 KÄPPEL DEN 29.1.92

TEILÄNDERUNG SONDERBAUVORSCHRIFTEN

- § 4 GESTALTUNG
Die Gestaltung der Bauten A, BC u. DE wird wie folgt festgelegt: Dachform mit Sattel- oder Krüppelwalmdach, Dachneigung 30-40 Grad, Ausführungsmaterial in Beton- oder Tonziegel, Dachvorsprung Giebelseite min. 60cm, Traufseite min. 80cm. Dachaufbauten, wie Lukarnen und Schieppgauben, sind zulässig. Bei den Autounterständen Pultdach, Dachneigung 10-15 Grad! Freie Materialwahl.
HAUSER BC, DE Gebäudehöhe 7.50 m max.
- § 5 FREIFLÄCHENGESTALTUNG
Die Freiflächengestaltung ergibt sich nach dem Plan. In den dafür vorgesehenen Bereichen können auch Kleinbauten erstellt werden.
- § 6 KINDERSPIELPLATZ
Die Spielplätze zu den Gebäuden A, BC u. DE sollen mind. 15% BGF betragen. (sh. Art. 41)



TEILÄNDERUNG

- GELTUNGSBEREICH DER GESTALTUNGSPLAN - TEILÄNDERUNG
- MFH 2 GESCHOSS BC u. DE
- HAUSBAULINIEN
- UNTERSTÄNDE
- GEHWEGE
- SPIELPLATZ
- ZUFAHRT / PARKPLÄTZE HMT-BELAG
- GRÜNFLÄCHE BEPFLANZT
- KLEINBAUTEN
- VERBUNDSTEIN / PARKPLÄTZE
- BAÜME HOCHSTÄMMIG
- FIRSTRICHTUNG
- CONTAINER
- KOMPOST

TEILÄNDERUNG 2 GESTALTUNGSPLAN

ARMENFONDS 1 : 200

Mit Sonderbauvorschriften

Öffentliche Auflage vom 12.01. - 16.02.2006
Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wolfwil genehmigt durch Beschluss Nr. 803 vom 22.11.2005

Einwohnergemeinde Wolfwil

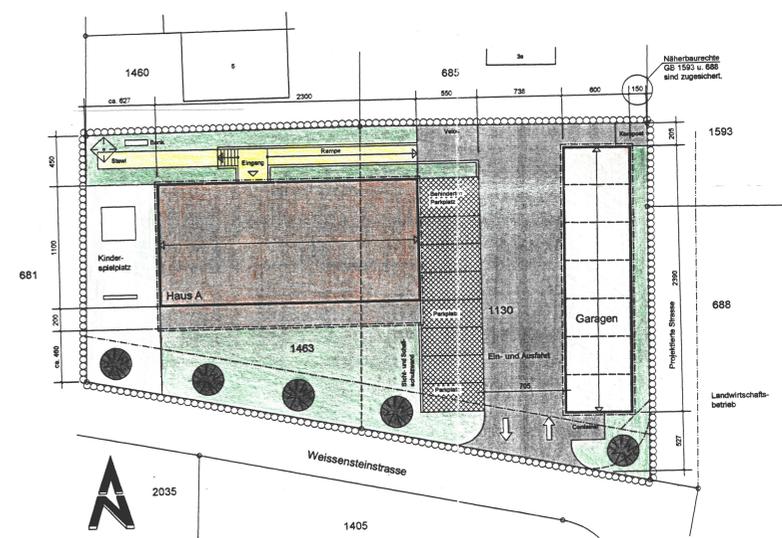
Der Ammann: Der Gemeindegeschreiber:

Vom Regierungsrat genehmigt durch Beschluss Nr. 803 vom 25. April 2006

DELLA GIACOMA & KRUMMENACHER, ARCHITEKTEN ETH SIA
4616 KÄPPEL

TEILÄNDERUNG SONDERBAUVORSCHRIFTEN

- § 4 GESTALTUNG
Die Gestaltung des Bautes A u. der Garagen werden wie folgt festgelegt: Dachform mit Satteldach, Dachneigung 30 - 45 Grad, Ausführungsmaterial in Beton- oder Tonziegel, Dachvorsprung Giebelseite min. 60 cm, Traufseite min. 80 cm. Dachaufbauten wie Lukarnen und Schieppgauben sind zulässig.
Haus A Gebäudehöhe 7.50 m max.
- § 5 FREIFLÄCHENGESTALTUNG
Die Freiflächengestaltung wird im Baugesuch festgelegt.
- § 6 KINDERSPIELPLATZ
Der Kinderspielplatz soll mind. 15% der BGF betragen. (sh. Art. 41)



TEILÄNDERUNG 2

- GELTUNGSBEREICH DER GESTALTUNGSPLAN - TEILÄNDERUNG
- MFH A 2-GESCHOSSIG
- HAUSBAULINIEN
- GARAGEN EINGESCHOSSIG
- GEHWEGE
- SPIELPLATZ
- ZUFAHRT / PARKPLÄTZE HMT-BELAG
- GRÜNFLÄCHE BEPFLANZT
- VERBUNDSTEINERTE / PARKPLÄTZE
- BAÜME HOCHSTÄMMIG
- FIRSTRICHTUNG
- CONTAINER
- KOMPOST